

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2005 des Rechnungshofs zur Landeshaus- haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus- haltsjahr 2003 (Nr. 15) – Schutzgebiets- und Ausgleichs- Verordnung für Wasserschutzgebiete – SchALVO –

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 2. Februar 2006 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/5068 Teil C Abschnitt XI):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Vorschläge des Rechnungshofs umzusetzen,
 - a) den Haushaltsansatz in Kapitel 0803, Titel 683 90 bzw. Titelgruppe 90 künftig dem tatsächlich erforderlichen Bedarf anzupassen und die haushaltsmäßigen Konsequenzen zu ziehen,
 - b) bei Nitratsanierungsprojekten die Erfolgsaussichten und die voraussichtlichen Kosten sorgfältig zu ermitteln und bei der Entscheidung über die Durchführung eines Projekts zu berücksichtigen,
 - c) die Struktur der SchALVO unter Berücksichtigung der Entwicklung auf europäischer Ebene, insbesondere im Hinblick auf Maßnahmen und Ausgleichszahlungen, zu überprüfen und hierbei ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen Kosten und Ausgleichszahlungen sicherzustellen;
2. dem Landtag über das zu Nr. 1 a) und b) Veranlasste bis 30. März 2006 und über das zu Nr. 1 c) Veranlasste bis 30. Juni 2007 zu berichten.

Bericht

Mit Schreiben vom 15. Mai 2008, Az.: I 0451.1, berichtet das Staatsministerium ergänzend zu seinen Schreiben vom 15. März 2006 auf Drucksache 13/5211 und vom 20. Juni 2007 auf Drucksache 14/1417 wie folgt:

Zu 1. c):

Die Landesregierung hat den Vorschlag des Rechnungshofes erneut überprüft und ist weiterhin der Ansicht, dass eine Änderung nicht sachgerecht wäre.

Baden-Württemberg kann durch die Erfolge der SchALVO und der grundwasserrelevanten Maßnahmen des MEKA (Marktentlastungs- und Kulturlandlandschaftsausgleich) als einziges Bundesland abnehmende Nitratgehalte in Trink- und Grundwasser vorweisen. So konnte die anthropogene Zusatzbelastung gegenüber 1994 im Landesmittel um rund ein Fünftel gesenkt werden.

Die beiden Landesprogramme sind daher auch die zentralen Instrumente zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie).

Die Wasserrahmenrichtlinie sieht die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für nach bestimmten Kriterien abgegrenzte gefährdete Grundwasserkörper (gGWK) bis zum Jahr 2009 vor. Insgesamt wurden in Baden-Württemberg 24 gGWK vorläufig ausgewiesen, davon 23 aufgrund der Nitratgefährdung und einer aufgrund der Chloridgefährdung.

Nach vollständiger Datenerhebung kann in diesem Jahr mit der Aufstellung von Maßnahmenprogrammen begonnen werden.

Die SchALVO genießt inzwischen ein hohes Ansehen sowohl in der Wasserwirtschaft als auch in der Landwirtschaft. Es wird nicht als zielführend erachtet, unmittelbar vor der Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Maßnahmenprogrammen der Wasserrahmenrichtlinie ein wirksames Instrument der baden-württembergischen Wasserschutzpolitik mit hoher Akzeptanz in seiner Struktur zu verändern.

Die Kritik des Rechnungshofes an der Struktur der SchALVO betraf hauptsächlich den einheitlichen Pauschalausgleich. Es wurde vorgeschlagen, differenzierte Pauschalausgleichsbeträge in Abhängigkeit von den Kulturen, und hier vor allem für das Grünland eine Absenkung des Pauschalausgleiches, festzulegen.

Dieser Vorschlag ist aufgrund der aktuellen Entwicklungen auf den Agrarmärkten nicht mehr sachgerecht. Bei der vom Rechnungshof vorgeschlagenen starken Absenkung des Ausgleichs für Grünland würde angesichts der gestiegenen Produktpreise die Akzeptanz des Umbruchverbots für Grünland stark abnehmen. Die Betroffenen würden bei der derzeitigen Marktlage ein solches Vorgehen als verstärkten Eingriff in ihr Eigentum wahrnehmen. Die Intensivierung der Landnutzung ist z. B. an der Zunahme des Anbaus von Mais für die Erzeugung von Bioenergie außerhalb von Wasserschutzgebieten erkennbar. Die Tendenz zum Umbruch von Grünland mit verstärkter Ackernutzung ist in einigen Regionen schon jetzt zu erkennen.

Die Kalkulation des Pauschalausgleichs nach SchALVO erfolgte anhand eines fiktiven Durchschnittsbetriebs mit Flächen im Wasserschutzgebiet, der aus den landesweiten Daten des Gemeinsamen Antrags abgeleitet wurde. Die monetären Auswirkungen der verschiedenen Auflagen bei den einzelnen Kulturen konnten damit sehr differenziert abgeschätzt werden. Gewichtet nach dem Flächenanteil der Kulturen sind diese Beträge anschließend zu dem Pauschalausgleichsbetrag von 165 €/ha zusammengeführt worden.

Mit einer Differenzierung der gegenwärtig einheitlichen Pauschale könnte zwar vordergründig mehr „Ausgleichsgerechtigkeit“ geschaffen werden. Faktisch würde aber die derzeitige flächenproportionale Aufteilung des Ausgleichsvolumens lediglich durch eine mehr der Betroffenheit der Kulturen entsprechende Verteilung ersetzt.

Als Folge einer Differenzierung der Pauschale muss mit einer steigenden Zahl von Einzelausgleichsanträgen gerechnet werden, wodurch sich der Aufwand sowohl für die Behörden als auch für die Antragsteller spürbar erhöht. Damit würde eine Abkehr vom bisherigen Verfahren dem Land aber keine Einsparungen brin-

gen, sondern im Gegenteil zusätzliche Personal- und Sachmittel erfordern, zumal die zwischenzeitlich sehr hohe Volatilität der Märkte regelmäßige Anpassungen von nutzungsspezifischen Ausgleichssätzen erfordern würde.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei grundlegenden Eingriffen in die Struktur der SchALVO ein langwieriges und im Ausgang ungewisses Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission zwingend erforderlich wäre. Vor dem Hintergrund der in absehbarer Zeit umzusetzenden WRRL wäre ein solches Verfahren zum jetzigen Zeitpunkt unter anderem auch aus Gründen des damit verbundenen Verwaltungsaufwands nicht zu rechtfertigen.